

## Das Testament der Eheleute Barenbräucker vom 02.04.1829

Anfang der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts fiel mir unter anderen Familiendokumenten ein mehrseitiges Papier in die Hände, das sich als Testament des Johann Diederich Heinrich Barenbräucker\*) und seiner Ehefrau Johanna Wilhelmina Clara Antonetta – Antoinette –Bürger herausstellte. Antoinette war die im Jahre 1800 geborene Schwester meines Vorfahren Johann Diederich Friedrich Bürger. Es handelte sich um eine offenbar vormundschaftsgerichtliche Abschrift des Letzten Willens der Eheleute, die dem Bruder bzw. Schwager zugestellt worden war. Von diesem Papier, das heute mehr oder weniger unbeachtet und ungelesen im Besitz meines Bruders sein dürfte, fertigte ich mir glücklicherweise eine Photokopie an. Diese erlaubt es, den Nachkommen meiner Geschwister die familiengeschichtlichen Zusammenhänge zu erläutern. Um das Testament schneller lesen zu können, habe ich den Text zuerst am 6. März 1963 mit der Schreibmaschine abgeschrieben.

Antoinette war im Frühjahr des Jahres 1829, also in jungen Jahren, ernsthaft erkrankt. Diese Krankheit, die man damals mit ihren deutlich sichtbaren Symptomen als Abzehrung, Auszehrung oder auch Schwindsucht umschrieb, führte schließlich am 21. Mai gleichen Jahres zu ihrem Tode. Wahrscheinlich handelte es sich bei der Krankheit um die Tuberkulose. Übrigens starb acht Jahre später auch der Bruder Diederich an Schwindsucht. Eine Übertragung der Tuberkel-Bazillen auch von Tieren auf Menschen konnte beispielsweise durch Verzehr der Rohmilch TBC-erkrankter Rinder geschehen. Nach dem damaligen Stand der Medizin konnte es keine Rettung geben.

Der Sohn der Antoinette hat uns in einer Familienchronik von 1850 (s. Anlage, durch eine Abschrift des Enkels von Antoinette erhalten) mitgeteilt, daß seine Mutter vor ihrem Tode acht Wochen bettlägerig krank war. Diese Bettlägerigkeit trat also um den 26. März 1829 ein. Der Arzt und die Eheleute hatten bereits im März erkannt, daß die Krankheit Antoinettes zum baldigen Tode würde führen können. Man entschloß sich also, ein Testament aufzusetzen. Mit dieser Verfügung setzten sie Diederich Bürger zum Vormund über ihre drei noch im Kindesalter stehenden Nachkommen Louise, Heinrich und Wilhelm ein. Für den Fall des Todes eines der Ehegatten sollte er als Curator oder Nebenvormund fungieren. Im Falle des Todes beider Eltern sollte er Vormund mit allen Pflichten und Rechten sein. Seine Aufgabe hätte dann darin bestehen sollen, unter den Mündeln einen Hofeserben zu bestimmen und im Übrigen den bäuerlichen Betrieb bis zu des Erben Volljährigkeit treuhänderisch fortzuführen. Außer durch das besondere Vertrauen, das Diederich wohl insbesondere von seiner Schwester genoß, qualifizierte ihn zweierlei: als Rentmeister eines adligen landwirtschaftlichen Gutes besaß er Fachkenntnisse sowohl in der Landwirtschaft selbst wie im landwirtschaftlichen Rechnungswesen und der allgemeinen Verwaltung. Noch im selben Jahr sollte er durch Heirat mit Friederike Forwick gt. Sudhaus, Witwe Helmig, selbst einen Bauernhof übernehmen.

Das Amt des Nebenvormunds übte Diederich Bürger dann vom Hinscheiden seiner Schwester bis zum eigenen Tode Ende Mai 1837 aus. Sein etwa neun Jahre älterer Schwager, 1829 45 Jahre alt, heiratete nicht erneut und erlag gut 57 Jahre alt 1841 dem "Schlagfluß" (s. Anlage). Die Familien Barenbräucker und Bürger blieben auch nach dem Tode der Erblasser in enger Verbindung miteinander. Sohn Wilhelm Barenbräucker heiratete 1850 seine Cousine Johanna Henrina Friederica Bürger und übernahm damit den Bürgerschen Stammhof zu Holzwickede. Genau genommen war die Braut eine „halbe“ Cousine, denn sie war die Tochter des Halbbruders der Mutter Antoinette.

---

\*) auch Barenbräucker oder Barenbreu(k)er geschrieben.

Und dann gilt es eine noch offene Frage zu beantworten: Was tat Caspar Bürger in Südkamen? Caspar Bürger, ebenfalls ein Bruder Antoinettes und Diederichs wurde 1855 bei der Taufe seiner Großnichte Caroline Wilhelmine (Lina) Klothmann als Taufzeuge genannt als „Caspar Bürger in Südkamen“. Bereits im November 1825 wurde er ebenfalls, jedoch ohne Angabe seines Wohnortes, als Taufzeuge in Südkamen aufgeführt. Getauft wurde seinerzeit der Verfasser der Familienchronik von 1850, Wilhelm Johann Diederich Barenbräucker gt. Bürger.

Am 03.11.2017 endlich fand ich weitere Urkunden über diesen Bruder Antoinettes: Caspar heiratete 51jährig die 1813 geborene Rottumer Witwe Wilhelmine Friederike Sudhaus, geborene Middendorf aus Overberge. Sudhaus war ein stattlicher Bauernhof mit einem fiskalischen Jahresertrag von 164 Reichstalern (Kataster der kontribualen Güter in der Grafschaft Mark, 1705). Caspar starb an Altersschwäche am 27.12.1880.

Der verwandtschaftliche Zusammenhang zwischen den Barenbräuckers und meiner Familie ergibt sich aus dem dieser Abschrift vorangestellten Diagramm. Die Erblasser Antoinette Bürger und ihr Ehemann Heinrich Barenbräucker finden sich in diesem Diagramm im oberen Teil (5. Generation) rechts unterhalb der Pfeilleiste. Mein Vorfahre, der Urururgroßvater Johann Diederich Friedrich Bürger, ist links neben den Erblassern etwa in Seitenmitte unterhalb der Pfeilleiste aufgeführt.

Morsum, 18. März 2016

Hamburg, 05. November 2017

# Verwandtschaft und Nachfahren meines Ahnen Johann Died(e)rich Bürger, geb Börger, später „vulgo Wulf“

(Forschungsstand: 15.11.2018)

8. Generation

Gerhard Ludolf (Lülf?) zur Borg, \* um 1680      Joh. Henr. („der junge“) Schimmel = 05.11.1755      Eva Catharina Velleuer ∞ Johann Herman Kuehl  
 \* 1700, † 1745      22.10.1724      \* 1696. † 1775

7. Generation

Gerhard Ludolf zur Borg, gt. Börger (2. ∞)      Anna Sybilla Schimmel      Johann Caspar Roechling      Maria Christina Kuehl  
 ~ 15.11.1711 † 06.07.1791      12.09.1741      ~ 26.01.1723 † 26.03.1791      gt. Echterschulze \* 1715 † 1787      26.08.1758      \* 1737 † 1799

6. Generation

Anna Maria Elsäbein Isenbeck (1. ∞)      Johann Died(e)rich Bürger, Bürger gt. Wulf (1. ∞)      Anna Henrietta Maria Catharina Echterschulze  
 ~ 23.12.1754, Herringen      15.01.1782 \* 05.1753, Pelkum      22.11.1791      \* 1769, Unna (?) (3. von 9 Kindern)  
 † 25.05.1791, Holzwickede.....Herringen      † 05.06.1833, Holzwickede      Unna      † 01.05.1827, Holzwickede

5. Generation

Johann Wilhelm \* 1781, Holzwickede (?) † 02.01.1818, Wickede  
 Johann Friedrich Diedrich (Hoferbe) \* 25.09.1783, Holzwickede † 17.04.1858, Holzwickede ∞ 28.07.1821, Opherdicke Catharina Elisabeth Neuhaus \* 11.12.1799, Wickede † 04.04.1880, Holzw.  
 Johann Diederich Friedrich \* 02.01.1793, Hw. † 31.05.1837, Ost. ∞ 26.11.1829, Heeren Friederike Wilh. Henr. Forwick gt. Sudhaus \* 30.10.1796, Bramey † 24.09.1843, Ostheeren  
 Johann Heinrich Diederich \* 14.02.1796, Holzwickede † 20.07.1873, Ost. ∞ 18.11.1841, Heeren Friederike Wilh. Henr. Forwick gt. Sudhaus \* 30.10.1796, Bramey/Flierich † 20.07.1873, Ostheeren  
 Johanna Wilhelmina Clara Antonetta - Antoinette \* 28.03.1800, Holzwickede † 21.05.1829, Südkamen ∞ 11.12.1819, Opherdicke Johann Diederich Heinrich Barenbräcker ~ 08.09.1783, Südkamen † 08.05.1841, Südkamen  
 Johann Caspar Wilhelm \* 09.05.1805 Holzwickede † 27.12.1880 Rottum b. Kamen ∞ 18.12.1856 Friederike Midden-dorf Wwe.Sudhaus

4. Generation

Johanna Henrina Friederica \* 18.01.1829, † 19.09.1897 Holzwickede ∞ 25.06.1850 Opherdicke Wilhelm Johann Diederich Barenbräcker d. Heirat gt. Bürger ~ 03.11.1825, Südkamen † 25.08.1902 (Mündel Diederichs)  
 Wilhelmine Henriette Johanna Caroline \* 21.12.1831, Ostheeren † 03.04.1905, Ostheeren ∞ 25.02.1851, Heeren Heinrich Friedrich Wilhelm Klothmann \* 30.12.1813 † 06.04.1893  
 1. Sophia Friederica Wilh. Catharina Louise Barenbräcker; \* 16.12.1820, † ∞ 06.12.1849, Südkamen Diederich Friedrich Schulte Sölde, \* 1819, † ?  
 2. Fried. Wilh. Heinrich Christian Barenbräcker \* 10.07.1822, † ? nach 02.04.1829  
 3. Carl Wilhelm Diederich Barenbräcker \* 05.04.1824, † 08.07.1825  
 5. Fried.Wilh. Christian Barenbräcker \* 20.11.1827, † 24.08.1828  
 4. Wilhelm Johann Diederich Barenbräcker durch Heirat genannt Bürger \* 27.09.1825, ~ 03.11.1825; † 25.08.1902 ∞ 25.06.1850 Opherdicke (Mündel Diederichs, 5. Generation s.o.),

3. Generation

1. Heinrich Wilhelm (gt. "Onkel/Oheim/Oime") \* 28.05.1851, Ostheeren † 12.03.1929, Ostheeren  
 2. Wilhelm Gottfried Diederich \* 23.01.1853, Ostheeren † 10.03.1828, Ostheeren ∞ 17.11.1880 Theodore Wilhelmine Leifferrmann \* 12.08.1853, Werve † 26.03.1924, Ostheeren  
 3. Caroline (Lina) Wilhelmine \* 14.08.1855, Ostheeren ∞ 13.11.1877 August Wilhelm Adam Drücke  
 4. Carl Friedrich \* 26.01.1858, Ostheeren † 11.07.1926 ∞ Wilhelmine Graas \* 15.02.1865, † 17.01.1935  
 5. Friedrich \* 15.10.1865, Ostheeren, † 19.10.1928 ∞ 21.12.1889 Lisette Sophia Fried. Ostermann gt. Schürmann \* 11.09.1858, † 20.06.1921  
 6. Wilhelmine Sophie Henriette \* 22.03.1867, Ostheeren † 23.11.1934 ∞ 20.06.1889 Carl Heinrich Droste \* 11.11.1863, †  
 1. Emma Henriette Friederike, \* 25.11.1850; Hw.  
 2. Friedrich Wilhelm Heinrich Ludwig (Louis) \* 03.11.1852, Hw., †  
 3. Friedrich Wilhelm \* 21.03.1855, Holzwickede, † nach 1929, Liegnitz  
 4. Elise Friederike Pauline \* 16.06.1858, Holzwickede, † 08.01.1922, Hw.  
 5. Mathilde \* 31.03.1862, Holzwickede, † 08.07.1863, Hw.  
 6. Heinrich Friedrich Wilhelm Ewald \* 02.06.1864, Holzwickede, † 12.11.1904, Schwerte  
 7. Ottilie Wilhelmine Friederike \* 04.03.1867, Holzwickede; † 28.06.1917, HW.  
 8. Lydia \* 03.12.1870, † 03.08.1874  
 Anmerkung:  
 Emma (1) und Mathilde (5) wurden auf den Namen Barenbräcker gt. Bürger, die übrigen Kinder mit dem Namen Bürger in das Kirchenbuch Opherdicke eingetragen.

2. Generation

1. Wilhelm Karl, \* 10.01.1881, Ost., gef. 16.03.1918 ∞ Luise Böckelmann, \* 16.05.1888, † 11.07.1967  
 2. Caroline, \* 17.01.1884, Ostheeren, † 18.12.1957, ∞ 17.05.1906 Heinrich Lethaus  
 3. Wilhelm (Willi), Ostheeren, \* 23.08.1892, † 11.01.1959 ∞ 22.01.1920 Luise Böckelmann (2. ∞)

1. Generation

Friedrich Wilhelm (Friedhelm) \* 13.10.1914, Ostheeren, † 23.08.1982, Hamburg  
 ∞ 07.05.1941, Heeren, Irmgard Marie Kiesenberg, \* 11.07.1917, Bochum, † 04.04.2007, Hamburg

„Unsere Generation“

1. Karl-Jürgen Wilhelm Emil Klothmann, \* 26.06.1943, Unna  
 2. Wilfried Herbert Wolfgang, \* 21.12.1946, Unna  
 3. Barbara-Luise, \* 03.05.1948, Unna

Hamburg 14.10.2018

Copy

0002

Mit dem folgenden Königl. Land und  
Kriegsrath verordnete Landrath  
und Rathmann beauftragt ferner,  
daß er die vorerwähnte Gerichtspräsidenten  
ausgeschiedene Hofrathliche aufgeben um  
Kantone sein

Personalt zu Pädagogen  
in der Erziehung des  
Colen Nierenbrücker

Auf das von dem Herrn J. C. Rademacher  
zu dem Namen des Kolon  
Nierenbrücker für sich Ding verordnete Landrath  
im verlaufenden Jahre nachfolgend  
Kantonsrat von dem verordneten Kolon  
vom 20. März d. J. hat die Kolonrat  
mittels Kontraktualverwaltung verhalten  
Gerichtspräsidenten für die Kolonrat  
und Land für sich d. verhalten.

1. In dem Kolonrat Ratmann des Kolonrat
2. In dem Kolonrat Ratmann Maria Magdalena  
Kolonrat Kolonrat geb. Lingen beide von  
dem dem Kollegation beauftragt J. C.  
Rademacher auf dem Kolonrat

In dem Kolonrat Ratmann des Kolonrat im  
Kolone die mit ihm verordneten Kolonrat  
nicht mehr, daß sie in jedem Kolonrat  
Kolone Ratmann Kolonrat Kolonrat  
Auf dem dem Kolonrat Kolonrat Kolonrat  
Kolonrat Kolonrat Kolonrat Kolonrat  
Kolone Kolonrat Kolonrat Kolonrat Kolonrat  
Kolone Kolonrat Kolonrat Kolonrat Kolonrat

L. d.

Kinden Schulzeit vollenden, daß ab ihr nunmehr  
 Milla Oeri, ein wassal. jütziges Kindermädchen  
 zu beauftragen, und daß sich die Kinder fortwährend  
 nicht durch irgend, Lust, oder Unbehagen, oder  
 Verdruß über gewisse Mächte, bey oder von  
 ihnen, sei wenigstens O. C. Rademacher beauftragt.  
 durch Fortbau, in ihrem Namen, im Ueber-  
 haupt nicht mehr Genüß, oder Lust, zur  
 Aufzucht ihrer wohlwollendsten Erziehung  
 bei dem Herrn Oerter, bey der Frau  
 Oerter, nicht zu haben, daß Oerter, deren beider  
 Namen nicht mehr, jützigem Milla Oeri,  
 zum Protocoll

1.  
 Wie die Schulzeit vollenden, und die Kinder  
 bei dem Herrn Oerter, bey der Frau  
 Oerter, nicht mehr, jützigem Milla Oeri,  
 zum Protocoll

- a, Louise 8 Jahr alt.
- b, Heinrich 6 Jahr alt.
- c, Wilhelm 3 1/2 Jahr alt.

Erstgenannte Eltern beider und die in  
 ihnen befindlichen Kinder sind,  
 jützigem Milla Oeri, bey der Frau  
 Oerter, nicht zu haben, daß Oerter,  
 deren beider Namen nicht mehr, jützigem  
 Milla Oeri, zum Protocoll

Wie die Schulzeit vollenden, und die Kinder  
 bei dem Herrn Oerter, bey der Frau  
 Oerter, nicht mehr, jützigem Milla Oeri,  
 zum Protocoll

Erachtet und die Kinder aber so wie gewöhnlich  
 Erachtet gewöhnlich sind, zum wenigsten nicht, und  
 der überlebende Erachtet die überlebende  
 Disposition über das gemeinsame Vermögen  
 nicht, so wie sie gewöhnlich die Erben  
 nicht zu tun pflegen.

3.

Die überlebende von und soll demnach  
 im freien Willen sein, wie üblich, und  
 haben vom Erblasser bestimmt die  
 der Erblasser dem überlebenden Erben, die  
 gleiche Antheile des Erblassers  
 zu haben für alle Fälle, wo nicht ein  
 Collisionsfall eintreten sollte, und die Kinder  
 und die überlebende Erben überleben  
 nicht zu tun pflegen.

4.

Die Erblasser im freien Willen, die überlebende  
 von und soll demnach im freien Willen  
 sein, wie üblich, und haben vom Erblasser  
 bestimmt die der Erblasser dem überlebenden  
 Erben, die gleiche Antheile des Erblassers  
 zu haben für alle Fälle, wo nicht ein  
 Collisionsfall eintreten sollte, und die Kinder  
 und die überlebende Erben überleben  
 nicht zu tun pflegen.

5.

Die Erblasser im freien Willen, die überlebende  
 von und soll demnach im freien Willen  
 sein, wie üblich, und haben vom Erblasser  
 bestimmt die der Erblasser dem überlebenden  
 Erben, die gleiche Antheile des Erblassers  
 zu haben für alle Fälle, wo nicht ein  
 Collisionsfall eintreten sollte, und die Kinder  
 und die überlebende Erben überleben  
 nicht zu tun pflegen.

Ich bin sehr überlebend Gnade  
 nammentlich besetzt sein, die mich von  
 dem (Pindar), welche die in dem  
 Colonie resulten soll zu bestimmen, jedoch  
 setzen sich in werden, das die  
 selben Kinder in dem Colonie  
 durch den gesammten Mobilien vorwiegend  
 sich enthalten als auch bei der Ankunft  
 im öffentlichen Hause vorwiegend  
 sein sollen, also die Pindar von  
 Hülfe dem Current annehmen soll, welches  
 Kaufmannschaft unter die öffentliche  
 und Kaufmannschaft mit eingerechnet zu  
 gelassen werden, welches die  
 unter den Mobilien vorwiegend  
 mit der Colonie die Kaufmannschaft  
 überlassen werden soll, sollen jedoch  
 die öffentlichen Capitalien nicht mit-  
 berechnen, und wenn sie nicht  
 Kraft, die zur Colonie nicht gesamt  
 Landwirten und den öffentlichen  
 soll aber nicht die Kaufmannschaft der Colonie  
 die als auch die öffentlichen  
 sein müssen, haben, wenn sie wollen,  
 nicht mit überlassen, sondern wenn  
 die öffentlichen aber so, wenn man die Capitalien  
 und die zur Colonie nicht gesamt  
 nicht ab bei der öffentlichen Kaufmannschaft,  
 das die überlebend Gnade die  
 Kaufmannschaft unter die öffentlichen

Daß in dem in besoldeten Dienst  
verpflichteten Überwachen der Colonie  
und Verwaltung der ibigen Provinz  
nicht die Kinder, soll in demselben  
einer Verfassung unter Landbau, als  
auch wenn von ihm zu erwarten sollte  
billige Disposition zu bewirken  
belehrt sein.

Es versteht sich von selbst, daß wenn  
dem in besoldeten Dienst stehenden  
einer Landbau und plus gut findet,  
ein solches in dem Kinder zu betreiben,  
wenn sonst einen Teil der Provinz  
nicht die Kinder zu verwalten, so schon  
gleichwohl wegen der ibigen Provinz  
ein Gutverwalter zu bestellen,  
und nicht nur die ibigen Provinz  
einer Person die ullaingige Verwaltung  
zu führen.

Wenn dem in besoldeten Dienst stehenden  
einer Landbau und plus gut findet,  
ein solches in dem Kinder zu betreiben,  
wenn sonst einen Teil der Provinz  
nicht die Kinder zu verwalten, so schon  
gleichwohl wegen der ibigen Provinz  
ein Gutverwalter zu bestellen,  
und nicht nur die ibigen Provinz  
einer Person die ullaingige Verwaltung  
zu führen.



in brennender Hitze den Sublimier Apparat  
Niederkunft des Dampfes zu verhindern  
den Rindern geben. Die eigentliche  
Lösung soll in einem in einem  
verlängerten Gefäß den über Labenden  
Gefäßten den die Rindern mit einem  
Glas y unversenklich bleiben, das nicht  
über eine halbe Stunde von einem Rindern  
erfüllen, welche den über Labenden gar nicht  
winden die Sublimation unter Labenden  
den Dampf durch die Luft zu vermeiden  
sind, dass in einem Gefäß stehen wie die  
Anwesenheit der für den Colonie schon im  
Hofen auf ein Gefäß mit Wasser befüllen  
soll, welche Rindern in einem Gefäß  
unter den Rindern alle in einem Gefäß  
über Labenden Gefäßten resp. Die Rindern  
so weit als möglich sollen die Rindern  
mit einem Gefäß als Gefäß den zu weit von  
Hofen Gefäßten den einen Gefäßten und  
zu weit unter die zu vermeiden sollen  
den Luft durch die Gefäßten Gefäßten den  
einmal Gefäßten resp. die Rindern und Gefäßten  
den Rindern Gefäßten, und zu weit zu dem Gefäßten,  
wie es selbst ab bestimmen sind. oder in  
den Hofen Gefäßten den Gefäßten bestimmen,  
sollten. Übrigens soll es dem für den Gefäßten  
Gefäßten, wenn die Gefäßten von mit zu  
werden Gefäßten sollen, den von isen zu  
sind Gefäßten Gefäßten den Gefäßten den  
Colonie wird das Gefäßten den Gefäßten  
mit Gefäßten den Gefäßten Gefäßten die zu



vom von dem Städtel Bürger zu beschreiben.  
 Gestanden und in Majorität nicht zu  
 sein. Das was soll im Namen der Stadt  
 beschreiben die Colonie gesetzten, die  
 Colonie sollen geben für die besten im  
 Kinder vornehmen und in beschreiben schickte  
 zum besten derjenigen, welche nach der  
 Gesetzgebung, Verwaltung und derjenigen unter  
 Aufsicht von weltlichen Herrschern beschreiben,  
 jedoch nicht in die Colonie zu geben und  
 beschreiben die Bürger, so lange in  
 Verwaltung sein wird, von jeder Art Befreiung  
 Gesetz geben der Colonie, so lange in  
 so weit werden die vornehmlichste Gesetz  
 nach dem Kinder, selbst in Befreiung  
 Gesetz zu geben beschreiben sein sollen.  
 Gebot über die anderen Gemeinden nicht zu  
 sein, soll das selbe in jeder Art Befreiung von  
 der Mitsprache, Gesetzgebung, jedoch beschreiben  
 wie dem Gesetz beschreiben von der Stadt, so  
 die Rechte nicht von dem Bürger nicht von  
 Verwaltung zu beschreiben, und das selbe in jeder  
 Art beschreiben Gesetzgebung in Befreiung der  
 Mitsprache, Gesetzgebung über die Colonie beschreiben,  
 welche von dem Städtel Bürger beschreiben sind.

G.

Die Verwaltung von Missionskindern  
 beschreiben wie nach dem Städtel, so  
 so wenig die vornehmlichste Gesetzgebung  
 die Verwaltung der Colonie, von der Befreiung  
 als der Mitsprache, welche nach der Gesetzgebung

zu G. sein. Im Fall, das die Waisen von dem  
das Erblasser von ihm auf dem Tode  
der Waise von dem Waisen in der Colonie bis  
zum Erwachsenthum das jüngste Kind  
aus demselben Erblasser soll, jedoch das  
erwähnten Capitularwaisen nicht auf die  
Waise der Erwachsenen Colonie verfahren  
soll. Einem Kind zu erziehen soll.

Abgleich soll gegen den zu dem verordneten  
Kind erzieher in der Colonie nicht geschehen  
hinzuweisen. Die Waisen verfahren soll seine  
sämmtliche Kinder und in dem jetzigen  
Erb bis zu ihrer Majorität nicht  
zurück zu erziehen.

10.

So weit die Verfügungen über die Waisen  
das Waisen nicht bestimmet sind, sollen  
in Ausführung der Obigen Capitularien und der  
nicht der Colonie gehörigen Grundstücken in der  
Waise die gesetzlichen Bestimmungen nicht anwenden,  
die Colonie Ansehen soll, in dem  
will, bestimmt sein, die jetzigen Grundstücken  
wahrer Besitz bei der Colonie bestimmet  
werden sind, für die selben Grund, nach  
von demselben verfahren, erziehen

11.

Es ist unser Wunsch, daß die Erwachsenen  
das Colonie, Erzieher, Erzieher, und in dem  
nicht hinzuweisen. Die von dem Waisen  
verordnet in dem jetzigen 3. Anordnungen  
zu demselben Grund von Waisen und Erzieher

Steynigen Dornst wach, jedoch wollen  
wir freier und auch nicht unbedeutend  
sich setzen, und uns unsern Kindern  
und heimlichen Knechtinnen diesen in  
sich Wunsch zu ihrer eigenen freien  
Lebensführung lassen müssen.

12.  
Diejenigen von unsern Kindern welche  
nicht mehr selbst oder für welche das  
gewinnbringende Geschäft eines Lehrers  
nicht in ihrem eignen Interesse vorzuziehen  
sollten, setzen wir uns dem Abschiede  
hin. Dieser Abschied besteht in  
sich in Eltern von dem Verkauf eines  
jeden von uns, und sich selbst nicht  
wollen zu verkaufen nicht zu lassen und  
Halsen von: Caesat.

Weder die einen wir nicht nötig, sondern  
zu verwenden, wir sind sehr dankbar, dass  
die vorstehenden Bestimmungen unserer  
eigener Mitleidenschaft und wir sind  
und wir setzen unsern Kindern, die wir  
überall willig zu befolgen.

Wir sind auf die Hoffnungen der  
Angehörigen der halben Lage  
und sind auf vorgedragene man  
überall zu versetzen und unter  
sprechen werden.

0003

Act.

00  
Ottomaths Ludwig von Hessen  
Dinckelbühl Baron v. d. R.  
Bathmann als Anwalt.

Leinhardt ist verpflichtet in  
seinem Anwaltsamt, die  
Sache zu verfolgen, und  
sich für die Kosten zu  
verantworten.

Präsident  
Ludwig v. d. R.

viden  
Olegant

Wissenschaft zu Tadeln auf der Universität  
Breslau Colonie den 2. April 1829.

Der in der unterzeichneten Christl. Universität  
selbst durch den öffentlichen Vortrag  
Anweisung Breslau Brechtel und Professor  
Müller Milchsinn Forderungen übertragen  
geborenen Ludwig von Lütten Millner  
zu Protokoll gegeben, welcher in seiner  
Anweisung in die Universität von Lütten  
mit 3 Punkten vorgeht und folgendes  
sich in demselben befindet ist.  
Lütten befiehlt, sich die vorgelegte  
Anweisung der öffentlichen Anweisung  
Breslau Brechtel und Professor Müller  
Milchsinn Forderungen übertragen  
geborenen Ludwig von Lütten,  
welcher dieselben von Lütten  
Lütten von der unterzeichneten Christl.  
Universität mündlich zum Protokoll  
abliefern haben, welche die Punkte  
auf die Abgabe dieses öffentlichen  
Anweisung ist.

Tadeln den 2. April 1829.

Rathmann  
Land und Meistert

obiges  
Rath:

Dieses Instrument wird auf der Universität  
officiert.  
Rathmann  
obiges

Alex. von ...  
Kaufmann ...

Wien den 5. Sept. 1829.

- Im folgenden Sinne
1. Der Baron ...
  2. Der ...

Das ...

...  
...  
...  
...  
...  
...  
...

Wien den 24. April 1829

Rathmann  
Leut. und ...

...  
...  
60003



ist, und mit dem Geistes/Siegel 3 mal  
versiegelt ist, wurde die Eingewort  
bezeugt. Sie erhalten die  
Königliche Befehle 3 Geistes/Siegel  
als Beweise, was auch über die  
Länder gültig ist, und das davon  
Befehle des Königs unter  
einer die Unterschrift  
des Königs der Provinz  
von den beiden Eingeworten  
ausgeht, und die wichtigste  
Angelegenheiten gütlich sind.

Die Colon Provinz  
hat ihre neue Abfertigung,  
und zu den Landes  
über seine Kinder gütlich  
neue Abfertigung zu stellen  
Provinz

Ind. Landes

g. 19. v.

Ruffmann

Abhandlung der in der Provinz  
und in der Provinz.

Am 8. September 1829.

ES

Konigl. Prin. Land und Waldmeister

Rothmann

Abfertigung

Am 8. September

Hohen Zarenbräuher

zu

St. Peter

Die Originalien sind wie folgt  
resp. unter dem Namen  
geschickten

Kull

0003

# Vormundschaft

Copia

Wir zum hiesigen Königlichen Land und Stadtgerichte verordnete Landrichter und Assessoren beurkunden hiermit, daß vor der ernannten Gerichtsdeputation nachstehende Verhandlungen aufgenommen worden sind.

Verhandelt zu Südcamen  
in der Behausung des  
Colon Barenbräuker

Auf das von dem Herrn J.C. Rademacher zu Unna Namens der Eheleute Colon Barenbräuker hieselbst eingereichte Gesuch um aufnahme eines wechselseitigen Testaments von den gedachten Eheleuten vom 30<sup>ten</sup> März c. hatte sich die Unterzeichnete mittelst Direktorialverfügung ernannte Gerichtsdeputation heute hieher begeben und fand hieselbst anwesend

1. Den Colon Diederich Heinrich Barenbräuker
2. dessen Ehefrau Johanna Maria Wilhelmina Friederika Antoinette geb. Bürger beide von dem der Deputation bekannten Herrn J.C. Rademacher aus Unna rekognosziert.

Die Ehefrau Barenbräuker lag Krank im Bette. Die mit ihr angeknüpfte Unterredung zeigte jedoch, daß sie sich im vollkommen dispositionsfähigen Zustande befand. Auch gegen die Dispositionsfähigkeit des Ehemannes ergab sich bei der mit ihm angeknüpften Unterredung nichts das mindeste Bedenken

Beide Eheleute erklärten, daß es ihr ernster Wille sei, ein wechselseitiges Testament zu errichten, und daß sie zu diesem Entschluß nicht durch Zwang, List, oder Überredung sondern aus freien Stücken bewogen worden seien, sie auch Herrn J.C. Rademacher beauftragt hatten, in ihrem Namen, um Ueberkunft einer Gerichtsdeputation zur Aufnahme ihres wechselseitigen Testaments bei dem Gerichte nachsuchen. Hiernächst gaben die Eheleute Barenbräucker ihren letzten wechselseitigen Willen dahin zum Protokoll

1.

Wir die Eheleute Diederich Heinrich Barenbräucker und Johanna Wilhelmina Friederika Antoinette Barenbräucker, geborene Bürger setzen ein jeder zu Erben seines gesammten Nachlasses nachbenannte in unserer Ehe erzeugten Kinder

- a, Louise, 8 Jahr alt
- b, Heinrich, 6 Jahr alt
- und
- c, Wilhelm 3½ Jahr alt

Geschwister Barenbräucker und die uns etwa noch zu erzeugenden Kinder ein, jedoch unter nachfolgenden Bedingungen und Einschränkungen.

2.

Nach dem Tode des zuerst versterbenden von uns soll der überlebende Ehegatte mit diesen Kindern die Gütergemeinschaft ganz in derselben Allgemeinheit wie sie gegenwärtig zwischen uns Eheleuten besteht fortsetzen, dergestalt, das auch der künftige Erwerb und Verlust zwischen dem überlebenden

Ehegatten und den Kindern eben so wie gegenwärtig zwischen uns, gemeinschaftlich seien, und der überlebende Ehegatte die unbeschränkte Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen, so wie sie gegenwärtig dem Ehemann zusteht haben soll.

3.

Der überlebende von uns soll Vormund unserer Kinder sein, zum Curator, oder Nebenvormunder bestimmen wir meinen der Ehefrau Barenbräuker Bruder, den jetzigen Rentmeister Diederich Bürger zu Heeren für alle Fälle, wo nicht ein collidirendes Interesse zwischen den Kindern und mir der Ehefrau Barenbräuker stattfinden sollte.

4.

Die Siegelung unseres Nachlasses verbieten wir nicht allein auf den Todesfall des zuerst, sondern auch auf den Todesfall des zuletzt versterbenden von uns. Nach dem Tode des zuerst versterbenden soll aber der überlebende nur gehalten sein, dem vormundschaftlichen Gerichte ein verschlossenes Inventar einzureichen.

5.

Die Art der Verteilung des Nachlasses unter unsere Kinder und die Größe der einzelnen Erbportionen wobei jedoch der Pflichttheil des einzelnen Kindes in Ansehung des Hälfte des Vermögens, welche von dem zuerst verstorbenen Ehegatten herrührt, nicht verletzt werden darf, soll der überlebende Ehegatte

nach seinen freien Willen festsetzen.  
Hierbei soll der überlebende Ehegatte namentlich befugt sein, dasjenige von unsern Kindern, welche die Barenbräukers Colonie erhalten soll, zu bestimmen, jedoch setzen wir im voraus fest, das einem solchen Kinde die Barenbräukers Colonie nebst dem gesammten Mobiliarvermögen wie letzteres alsdann bei der Annahme im Gemeinschaftlichen Vermögen vorhanden sein wird, für die Summe von Viertausend Thaler Berl. Courrant annehmen soll, welcher Annahmepreis unter sämmtliche Kinder, den Annehmer mit eingeschlossen, zu gleichen Theilen vertheilt werden soll. Unter das Mobiliarvermögen welches mit der Colonie dem Annehmer mit übertragen werden soll, sollen jedoch die ausstehende Capitalien nicht mitbegriffen, und eben so wie <sup>sichs</sup> von selbst versteht, die zur Colonie nicht gehörigen Ländereien ausgeschlossen seien, dagegen soll aber auch der Annehmer der Colonie die alsdann etwa vorhandenen Schulden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen nicht mit übernehmen, sondern wegen der Schulden eben so, wie wegen der Capitalien und der zur Colonie nicht gehörigen Grundstücke es bei der allgemeinen Bestimmung, das dem überlebenden Ehegatten die Vertheilung unter die Kinder vorbehalten bleibt sein bewenden haben.

Diese dem überlebenden Ehegatten vorbehaltene Übertragung der Colonie und Vertheilung des übrigen Vermögens unter die Kinder soll er ebensowohl durch Disposition unter Lebenden, als durch eine von ihm zu treffende letztwillige Disposition zu bewirken befugt sein.

Es versteht sich von selbst, daß wenn der überlebende Ehegatte schon bei seinen Lebzeiten es für gut findet, die Colonie einem Kinde zu übertragen, oder sonst einen Teil des Vermögens unter die Kinder zu vertheilen, es diesem freisteht wegen des übrigen Vermögens die Gütergemeinschaft fortzusetzen, und mithin von diesem übrigen Vermögen auch ferner die alleinige Verwaltung zu führen.

#### 6.

Wenn der überlebende Ehegatte zur anderweiten Ehe schreiten sollte, so soll mit Eingehung derselben zwar die Gütergemeinschaft aufhören, und das alsdann vorhandene Vermögen in 2 Hälften getheilt werden, wovon ihm die eine Hälfte eigenthümlich, die andere Hälfte dagegen den Kindern aus unserer Ehe, unter welche die nähere Vertheilung dem überlebenden Ehegatten wiederum vorbehalten bleibt, zufallen soll.

Von dieser letzten Hälfte aber soll der überlebende Ehegatte den Lebenslänglichen Niesbrauch gegen die Pflicht der Erziehung der Kinder haben. Das Eigenthum der Colonie soll übrigens in diesem Falle vorläufig zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern aus unserer Ehe gemeinschaftlich bleiben demnächst aber auf dasjenige von unseren Kindern fallen, welche der überlebende von uns wiederum durch Disposition unter Lebenden oder durch letztwillige Bestimmung benennen wird, auch in diesem Falle setzen wir den Annahmepreis der für die Colonie schon im Voraus auf Vierhundert Thaler Berliner Courant fest, welche Summe jedoch in diesem Falle unter die Kinder aus unserer Ehe und dem überlebenden Ehegatten resp: dessen Erben so vertheilt werden sollen daß die Kinder aus unserer Ehe als Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten die eine Hälfte und zwar unter sich zu gleichen Theilen erhalten, der letztlebende Ehegatte dagegen oder dessen Witwe resp. dessen <sup>wür</sup> und Erben die andere Hälfte, und zwar zu dem Theile, wie er selbst es bestimmen wird oder in dessen Ermangelung des Gesetzes bestimmt, erhalten. Übrigens soll in dem hier gedachten Falle, wenn der längstlebende von uns zur anderen Ehe schreiten sollte, der von ihm zu hinterlassendes Ehegatte den Niesbrauch der Colonie und des beweglichen Vermögens, mit Ausnahme der Aktiven Kapitalien bis zur



Majorennität des jüngsten aus unserer jetzigen Ehe zu hinterlassenden Kindes behalten, von da an aber eine Leibzucht aus der Colonie ziehen, welche der längstlebende von uns aus den Kräften des Hofes angemessen, bestimmen soll, und wenn er versterben sollte, ohne dies gethan zu haben, der alsdann fungierende Ortsvorsteher hieselbst näher bestimmen soll.

7.

Wenn wir beide versterben sollten, ohne das die Person des Colonie Annehmers von dem Letztlebenden bestimmt sein sollte; so soll unser bereits erwähnter Bruder resp: Schwager der jetzige Rentmeister Diederich Bürger zu Heeren, den Hofes annehmer bestimmen, und übrigens dieser letztere die Colonie unter denselben Bedingungen, welche vorstehend ad 5 und 6 für die verschiedenen Fälle festgesetzt worden sind annehmen.

8.

Sollten wir beide sterben, ehe die Kinder aus unserer Ehe sämtlich majorenn sind, so bestimmen wir unseren gedachten Bruder und Schwager Rentmeister Died. Bürger zum Vormund über dieselben.

Wir bestimmen zugleich, daß auf jeden Fall die Wirtschaft auf der Barenbräukers Colonie nach unserem beiderseitigen Tode, wenn der längstlebende von uns keine  $W^{we}$ - oder  $W^{wer}$  hinterlassen oder dieser bald nachher versterben sollte, von dem Vormunde unserer Kinder bis dahin fortgesetzt werden soll,

bis der von dem Längstlebenden von uns oder von dem Diederich Bürger zu bestimmende Hofesannehmer die Majorennität erreicht haben wird. Bis dahin soll der Vormund die Wirtschaft auf der Colonie fortsetzen, die Revenuen davon zwar zum besten unserer Kinder verwenden und insbesondere zunächst zum Besten derjenigen, welche nach der Erziehung, Verpflegung oder sonstigen Unterstützung vom älterlichen Hause bedürfen, jedoch entbinden wir unseren Bruder und Schwager Diederich Bürger, so lange er Vormund sein wird, von jedweder Rechnungslegung wegen der Bewirthschaftung der Colonie, so daß weder das vormundschaftliche Gericht noch unsere Kinder selbst eine Rechnungslegung zu fordern berechtigt sein sollen. Sobald aber ein anderer Vormund eintreten wird, soll derselbe alljährlich Rechnung von der Wirtschaftsführung legen; jedoch behalten wir dem Letztlebenden von uns vor, statt des Rentmeisters Died. Bürger einen andern Vormund zu benennen, und demselben dieselben ausgedehnten Befugnisse in Ansehung der Wirtschaftsführung auf der Colonie beizulegen, welche dem Diederich Bürger beigelegt sind.

9.

Zur Vermeidung von Mißverständnißen bestimmen wir ausdrücklich, daß eben so wenig die vorstehend gedachte Befreiung des Diederich Bürgers von der Rechnungslegung als der Nießbrauch, welchen nach der bestimmung

ad 6 für den Fall der Wiederverheirathung des Letztlebenden von uns nach dessen Tode dessen  $W^{we}$  oder  $W^{wer}$  an der Colonie bis zur Großjährigkeit des jüngsten Kindes aus unserer Ehe haben soll, sich auf das vorhandene Capitalvermögen nur auf die außer der Barenbräukers Colonie vorhandenen Grundstücke beziehen soll. Übrigens soll gegen den so eben gedachten Niesbrauch an der Colonie eine solche künftige  $W^{we}$  oder  $W^{wer}$  verpflichtet sein sämmtliche Kinder aus unserer jetzigen Ehe bis zu ihrer Majorennität unentgeltlich zu erziehen.

10.

So weit der längstlebende über die Vertheilung des Vermögens nicht bestimmen wird, sollen in Ansehung der Aktiven Capitalien und der nicht zur Colonie gehörigen Grundstücke überall die gesetzlichen Bestimmungen eintreten, der Colonie Annehmer soll jedoch wenn er will, berechtigt sein, diejenigen Grundstücke welche bisher bei der Colonie bewirthschaftet worden sind, für dieselben Preise, wofür wir dieselben erworben haben, anzunehmen.

11.

Es ist unser Wunsch, daß die Barenbräukers <sup>Colonie</sup> nebst Haus, Hof und Viehinventarium auch künftig unter unseren Nachkommen, wenigstens in den nächsten 3 Generationen zu demselben Preise von Viertausend Thaler

Pr. Courrant bei Erbtheilungen und Uebertragungen vererbt werde, jedoch wollen wir hierüber durchaus nicht rechtverbindliches fest setzen, und nur unsere Kinder und künftigen Nachkommen diesen unseren Wunsch zu ihrer eigenen freien Berücksichtigung hiermit äußern.

12.

Dasjenige von unseren Kindern, welches entweder selbst oder für welches das vormundschaftliche Gericht dieses Testament in irgend einem Punkte anfechten sollte, setzen wir auf den Pflichttheil ein. Diesen Pflichttheil bestimmen wir in Gelde von dem Nachlaß eines jeden von uns, auf fünfhundert Rthlr. mithin zusammen auf Eintausend Thaler Preu: Courrant.

Weiter finden wir nicht nöthig, etwas zu verordnen, wir wiederholen nochmals, daß die vorstehenden Bestimmungen unseren wahren Willensmeinung gemäß sind, und ermahnen unsere Kinder, dieselben überall willig zu befolgen.

Hierauf ist die Verhandlung beider testierenden Eheleuten langsam und deutlich vorgelesen von ihnen überall genehmigt und unterschrieben worden.

Antoinette Bürger Ehefrau Barenbräuker  
Diederich Heinrich Barenbräuker  
Rademacher als Recognoscent

Beide Eheleute versicherten übrigens  
auf befragen, daß sie nicht  
allein schreiben, sondern auch  
geschriebenes gut lesen können.

a. u. S:

Rathmann v. Sydow  
Land und Stadtrichter oBg ausk:

Verhandelt zu Südcamen auf der Barenbräukers Colonie den 2<sup>ten</sup> April 1829

Vor der unterzeichneten Gerichtsdeputation haben heute die Eheleute Colon Diederich Heinrich Barenbräuker und Johanna Maria Wilhelmina Friederika Antoinette geborene Bürger ihren letzten Willen zu Protocoll gegeben, welcher in ihrer Gegenwart in ein Kreuzcouvert gelegt und mit 3 Siegeln versiegelt und folgendermaßen überschrieben worden ist

Hierin befindet sich das wechselseitige Testament der Eheleute Diederich Heinrich Barenbräuker und Johanna Maria Wilhelmina Friederika Antoinette Barenbräuker geborene Bürger, welches dieselben am heutigen Tage vor der unterzeichneten Gerichtsdeputation mündlich zum Protocoll erklärt haben, worin die Siegelung auf das Ableben beider Eheleute verboten ist.

Südcamen den 2<sup>ten</sup> April 1829

Rathmann v. Sydow  
Land und Stadtrichter Ausk:

Dieses Testament wird ad depositum officirt.

Rathmann v. Sydow

Barenbräukers  
Testaments Publ:

Verhandelt Unna den 5 Septebr 1829.

Im heutigen Termin erschienen

1. Der Colon Diederich Heinrich Barenbräuker
2. Der den von dessen Ehefrau hinterlassenen minderjährigen Kindern zu dieser Handlung bestellte Assistent der Rentmeister Bürger aus Heeren.  
Das dem Deputirten ex deposito extradirte Testament, welches folgende Aufschrift

Hierin befindet sich das wechselseitige Testament der Eheleute Diederich Heinrich Barenbräuker und Johanna Wilhelmina Friederika Antoinette Barenbräuker geborene Bürger, welches dieselben am heutigen Tage vor der unterzeichneten Gerichtsdeputation mündlich zum Protocoll erklärt haben, worin die Siegelung auf das Ableben beider Eheleute verboten ist.

Südcamen, den 2<sup>t</sup> April 1829

Rathmann  
Land und Stadtrichter

v. Sydow  
Ausk:

führt, und mit dem Gerichtssiegel 3 mal  
verschlossen ist, wurde den Comparenten  
vorgezeigt. Sie erkannten die  
darauf befindlichen 3 Gerichtssiegel  
als unverletzt an, worauf denn das  
Couvert geöffnet, und das darin  
befindliche Testament unter  
welchem die Unterschriften  
der Eheleute Barenbräuer  
von den beiden Comparenten  
anerkannt wurden, durch wirkliches  
vorlesen ihnen publicirt wurde.

Der Colon Barenbräuer  
bat ihm eine Ausfertigung,  
und zu den Curatalakten  
über seine Kinder gleichfalls  
eine Ausfertigung zu ertheilen.

Barenbräuer

Died. Bürger

g. w. v.

Rathmann



Urkundlich begedruckten Siegels  
und Unterschriften.

Unna den 8 September 1829

L S

Königl. Preu. Land und Stadtgericht

Rathmann

Kals

Ausfertigung  
für den  
Colon Barenbräker  
zu  
Südcamen

Die Originalia sind auf 2 Rthlr: Stempel  
resp: unter frei Papier  
geschrieben

Kals

## **Anlage: Erläuterungen und Abkürzungen:**

**Colon** ist der Vollbauer, die Colonie sein land- und ggf. forstwirtschaftlicher Besitz. Die Verwendung dieses Begriffes war Ende des achtzehnten Jahrhunderts modern geworden.

30. März **c.** bedeutet „currentis“ von lat. currere = laufen, d.h. des laufenden März

**rekognoszieren** bedeutet hier eine Person zu (er) kennen und namentlich zu identifizieren.

Ein Beispiel für ein in Ziffer 4 genanntes **Inventar** ist z.B. die Vermögensaufstellung vom März 1829, welche Antoinettes Schwägerin, die Ehefrau Diederichs nach dem Tode ihres ersten Ehemannes Gottfried Henrich Helmig erstellen ließ.

**Berliner Courant** bedeutet, daß die entsprechende Währung, z.B. der Reichstaler, von amtlichen preußischen Kassen (hier. in Berlin) akzeptiert wurde.

**resp:** bedeutet respektive, also beziehungsweise

**W<sup>we</sup>** bzw. **W<sup>wer</sup>** bedeuten Witwe bzw. Witwer

**Leibzucht** bedeutet die Verpflichtung des Hofesübernehmers, Naturalleistungen wie Haus/Wohnung, Nahrung, Pflege, Arzt und Apotheker gegenüber den Abgebern des Hofes (z.B. Eltern oder Schwiegereltern) zu erbringen, die sich auf das sog. Altenteil zurückzogen. Das Altenteil war häufig eine kleine eigene Landwirtschaft. Später wurden die Naturalleistungen auch um Geldleistungen (Taschengeld) ergänzt.

**Majorennität** ist die Großjährigkeit bzw. die völlige Mündigkeit. Minorennität ist dementsprechend das Gegenteil. Zu beachten ist, daß die Altersgrenzen in den vergangenen Zeiten vom heute Üblichen teilweise erheblich abwichen.

**Ausk.** z.B. bei von Sydow ist die Abkürzung für einen Auskulator. Der korrespondierende Begriff ist heute der des Rechtsreferendars oder -assessors.

**ad depositum officiren** heißt in amtliche Verwahrung nehmen

**ex deposito extradiren** heißt aus der amtlichen Verwahrung nehmen bzw. herausgeben

**Comparent** ist ein vor einem Gericht oder einer Behörde Erscheinender

**L.S.** ist lat. locus sigilli, der Platz im Dokument, an dem im Original das (amtliche) Siegel angebracht ist

**Curatalakten** sind Vormundschafts- bzw. Mündelakten

### **Nachtrag:**

Wilhelm Bürger, genau genommen Friedrich Wilhelm Barenbräucker genannt Bürger, wurde (nur) unter dem Namen Bürger in das Opherdicker Taufregister eingetragen. Er kam 1855 zur Welt. Er war der Enkel Antoinette Bürgers und Heinrich Barenbräuckers. Im obigen Diagramm findet er sich unter Nr. 3 in der dritten Generation in der unteren rechten Hälfte der Seite. Dieser Wilhelm Bürger verfaßte als pensionierter Amtsanwalt in Liegnitz/Schlesien unter dem Datum vom 10.08.1929 eine kleine Chronik über die Familien Barenbräucker und Bürger (s. oben).

In diese arbeitete er Aufzeichnungen seines Vaters Wilhelm Johann Diedrich Barenbräucker (1825 – 1902), durch Heirat genannt Bürger, ein, die dieser in Südkamen am 07./10.01.1850 niedergeschrieben hat. Eine Kopie der Abschrift dieser Texte erhielt ich bei einem Besuch des Geschichtsvereins in Holzwickede am 20.05.2016. Der Text enthält einige Auslassungen (...oder???) und Lesefehler bei der Übertragung des handschriftlichen Textes von 1850 in eine maschinenschriftliche Version und das eine oder andere unrichtige Datum. Insoweit habe ich leichte Korrekturen vorgenommen, die altertümliche Schreibweise jedoch grundsätzlich beibehalten.

1. Wilhelms Vater hatte 1850 zur sogenannten „Graburne der Antoinette Bürger“ (also der Großmutter Wilhelm Bürgers und Erblasserin in vorstehendem Testament) geschrieben:

„Graburne meiner sel. Mutter

Hier ruhen die irdischen Überreste der im Herrn entschlafenen Ehefrau des Col. Heinrich Barenbräucker zu Südkamen, geb. Johanna, Wilhelmine, Clara, Antoinetta Bürger, geb. in Holzwickede am 27.03.1800 gest. in Südkamen am 21.05.1829. Ihr im Himmel aufgenommenener verklärter Geist ruft früheren und beklagten Verwandten und Freunden zu: ‚Gebt den Herzen sanften Frieden und den Trost. Wir Frommen schieden, in ein besseres Land zu gehen. Aus der Erde Pilgerlande gingen wir zum Vaterlande, wo wir euch einst wiedersehen‘.

1 Tesselonicher, 4, Vers 17 – 18.

Die Hälfte des 17ten Verses lautet:..und wir werden bei dem Herrn sein allezeit. Vers 18: So tröstet euch auch untereinander mit diesen Worten“.

*Anmerkung KJK:*

*(Verse 17 und 18 lauten nach der Luther-Bibel 1912: ‚Darnach wir, die wir leben und übrig bleiben, werden zugleich mit ihnen hingerückt werden in den Wolken, dem HERRN entgegen in der Luft, und werden also bei dem HERRN sein allezeit. So tröstet euch nun mit diesen Worten untereinander‘)*

„Hauptsatz der Predigt: Wir werden bei dem Herrn sein allezeit so tröstet euch mit diesen Worten untereinander.

Verse aus der Predigt:

Allen, die auf Gräbern weinen, laßt des Glaubens Sonne scheinen, Gott mit Lust aus jener Welt, wo die Jugend nicht mehr leidet ???

Gibt dem Herzen sanften Frieden und den Trost wie Frommen....? in ein besseres Land zu gehen aus der Erden Pilgerlande gehen sie zum Vaterlande. Wo wir sie einst wiedersehen. Wiedersehen O mit Entzücken, laßt uns auf zum Himmel blicken. Liebe, die wir hier beweisen, Gott wird wieder uns vereinen durch ein unzertrennlich Land. Amen. Ein Pilger bin ich auf der Welt, und kurz sind meine Tage. So manche Not, die mich befällt, stärkt mich oft zur Klage doch zur frohe Ewigkeit. Vergiß nun meine Pilgrimzeit und stärkt mich selbst im Tode. Ein Schlaf ist wie des Menschen Tod, er schaffet ....? nimmt Leid.....ab. und bringt zum ewigen Frieden.

Notabene der Ehefrau Barenbreucker

Zum Gedächtnis meiner seeligen Mutter Antonette Bürger geb. am 27.03.1800 zu Holzwickede und am 09.04. getauft verheiratete sich mit 19 Jahren den 09.12.1819 (Kirchenbuch: 11.12., KJK). Sie leidete seit 4 Jahren an Brustbeschwerden, welche so zunahmen, das sie 8 Wochen bettlägerig krank wurde und an der Lungenschwindsucht und am 21.05.1829 ab ¼ vor 10 starb.

Sanft und ruhig war ihr Ende und ihr religiöser Lebenswandel findet sich in der Leichenpredigt.

Die Leiche ist bis am (Kamener., KJK) Mühlentore gefahren und dann von dem ....der kleinen evangelischen Gemeinde (die evangelisch-lutherische Gemeinde in Kamen war kleiner als die reformierte, KJK) getragen worden."

2. Zur sogenannten „Graburne des Johann Diedrich Heinrich Barenbräucker, gt. Bürger“ (Großvater Wilhelm Bürgers und Erblasser in vorstehendem Testament):

#### „Graburne von meinem sel. Vater

Hier ruhet sanft die sterbliche Hülle toten Heinr. Barenbreucker geb. zu Südcamen am 08.09.1783 gest. daselbst am 08.05.1841.

Es ist nur des Geistes Hülle, was sich hier zum Grabe neigt, wenn zu unserer Freuden Fülle unser Geist zum Himmel steigt; doch getrost, wir sehn uns wieder, einst im höheren Himmelslicht alle unsere Lieben wieder, und der Tod trennt uns dann nicht.

#### Notabene des Colons Barenbreucker

Mein seliger Vater Joh. Diedr. Heinr. Barenbreucker am 08.09.1783 in Südcamen getauft. Am Hofe meiner seligen Eltern. Er heiratete in seinem 36. Lebensjahr den 09.12.1819 (Kirchenbuch: 11.12., KJK) die Antoineta Bürger, (die..., KJK) ihm im Jahre 1829 schon mit dem Tode vorausging. Er war Vater über 6 Kinder. 3 starben ihm schon in der Kindheit ab und 3 überlebten ihn, nämlich Louise, Heinrich und Wilhelm (der Autor dieser Aufzeichnung, KJK), welche auch jetzt noch leben und recht gesund sind, den 10.01.1850.

Er starb auf einem Samstag am 08.05.1841 nach einer freundschaftlichen Begleitung seiner Schwester. Auf dem zurückführenden Wege zu seiner Behausung auf seinem Felde zwischen der Scheidung des kleinen und großen Neuen Kamps an der westlichen Seite, wo der (die, KJK) erste Rügge des kleinen Neuen Kamps aufhört und der 2. anfängt an einem Schlag...? (wahrscheinlich Schlagfluß/ Schlaganfall, s. Kirchenbuch Kamen, KJK), wo er nach Überzeugung keine Leiden und Schmerzen, sondern ein ruhiges und stilles Ende gehabt hat, sogar hat man an ihm nicht mal eine Bewegung wahrgenommen, wo er sich gerüret hat.

Sein Lebenswandel, ein gutes und vortreffliches Betragen findet sich in der Grabrede vom 16.05.1841 (die Beerdigung fand lt. Kirchenbuch Kamen am 11.05. statt, KJK) von Pfarrer Hofbauer, worum (worin, KJK) er zum Nutzen und Vorbild seine(r) Gemeinde gestellt ist, und ein Mann war, wie man ihn selten findet, wegen seinen Tugenden, obgleich er einen unverhofften Tod fern (wohl: fand, KJK), war er doch dazu vorbereitet und konnte daher auch mit Ruhe und sehr gutem Gewissen sterben. Er ist hingeschieden und seinen Tod hat vielen gerühret. Am Grabe drängten sich ....Zuhörern zu mit Tränen in den Augen und bei der Leichenpredigt war die Kirche übervoll von Menschen, auch war die Predigt aufgezeichnet (ausgezeichnet?, KJK) und ganz erbauungsvoll. Daher ein Beweis, daß mein seliger Vater im guten Andenken bei jedermann stand. Die Leiche getragen von den....?

Der Pfarrer Hofbauer hat die Grabrede und Leichenpredigt noch nicht abgeliefert. Ich kann daher von den Liedern nichts erwähnen, und was ich von der Predigt erwähne, habe ich daraus erhalten (behalten?, KJK). Der selige Vater ist bis zum 10.01.1850 der letzte, welcher von dieser Sprosse gestorben ist, daher ich auch gerne ende.

Wilhelm Barenbreucker  
Südcamen den 10.01.1850".